

# Haftpflichtsparten

## Privathaftpflichtversicherung

In den Haftpflichtsparten sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden im Falle der schuldhaften Übertragung einer Krankheit durch den Versicherungsnehmer versichert. Der VN muss nachweisen können, dass die Übertragung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

## Gewerbliche Absicherung

Grundsätzlich ist es derzeit so, dass nahezu alle Versicherer eine Schließung durch Corona als nicht versicherten Schaden ablehnen. Eine Absicherung über die Allgefahrendeckung einer Sachversicherung besteht nicht.

Das hat zum Teil unterschiedliche Gründe und doch irgendwie immer denselben.

Manche Versicherer beziehen sich z.B. darauf, dass sie in ihrem Bedingungswerk die von der Meldepflicht beinhalteten Krankheiten gem. § 6 Infektionsschutzgesetz ([https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_6.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_6.html)) namentlich aufgeführt haben. Da Das Corona Virus eine neue Krankheit darstellt und noch nicht mit im Bedingungswerk geführt ist, wird diese abgelehnt. Andere Versicherer handhaben es ähnlich und beziehen sich ausschließlich auf die in §6 namentlich ausgeführten Gefahren.

### **Um auch in dieser schweren Zeit für unsere Kunden da sein zu können sollten folgende Punkte beachtet werden:**

1. Empfehlenswert ist die Meldung solcher Schäden auch dann, wenn Versicherer bereits allgemein kommuniziert haben, dass für durch die Corona-Pandemie hervorgerufene Schäden kein Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebsschließungsversicherung besteht. In vielen Fällen sind die Versicherungsbedingungen zugunsten der Versicherungsnehmer auslegungsfähig und es könnte letztlich doch vertraglicher Versicherungsschutz.
2. Ein abgelehnter Schaden der Betriebsschließungsversicherung sollte nicht einfach hingenommen werden. Idealerweise sollte der Kunde dies von einem Fachanwalt überprüfen lassen.  
Etwaige Ansprüche sind abhängig von der individuellen Ausgestaltung des Versicherungsvertrages und dem konkreten behördlichen Vorgehen. So haben die Gesellschaften in einzelnen Bereichen unterschiedliche Deckungskonzepte und individuelle Klauseln.

3. Viele Betrieben und Firmen werden in nächster Zeit leer stehen. Leerstehende Gebäude und nicht genutzte Lokale sind ein erhöhtes Risiko für Einbrüche, Vandalismus und sonstige Beschädigungen. Der Leerstand könnte somit eine Gefahrerhöhung bedeuten, der beispielsweise Geschäftsinhalts- oder Gebäudeversicherungen gemeldet werden sollte.  
Geschieht das nicht rechtzeitig, sehen viele Versicherungsbedingungen und auch das Versicherungsvertragsgesetz in einem Leistungsfall unter anderem Kürzungen vor. Deswegen sollte dies den Versicherern gemeldet werden und gleichzeitig darauf zu achten die Kunden zu sensibilisieren.
  
4. Eventuell kann die finanzielle Lage des Kunden dazu führen, dass die Kündigung von Versicherungen in Betracht gezogen wird. Sprechen Sie auch in dieser schweren Zeit mit Ihrem Kunden. Viele Versicherer sind in der aktuellen Situation zu Hilfestellungen und Entgegenkommen bereit.

## Lösungsansatz für Ärzte und Heilberufe

**Der Baustein Betriebsschließung ist beim HDI im Rahmen von Firmen Digital in der Einzelversicherung Sachwerte/Erträge für Branchen aus dem Gesundheitssektor (Ärzte, Zahnärzte und Gesundheitsfachberufe) versicherbar**

**Hierfür müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:**

1. Es handelt sich um eine meldepflichtige Krankheit und Krankheitserreger beim Menschen. Dieses Kriterium ist im Falle des Coronavirus seit dem 01.02.2020 erfüllt, denn die Meldepflicht gemäß des Infektionsschutzgesetzes wurde auf das Coronavirus ausgedehnt (s. CorViMV).
2. Die Schließung erfolgt durch die zuständige Behörde.

Sofern es zur Isolierung von ganzen Gemeinden aufgrund behördlicher Anordnung zum Quarantänegebiet kommt, ist dies einer Schließung des Betriebes aufgrund behördlicher Anordnung gleichzusetzen.

Sofern Sie bereits eine Inhaltsdeckung- und Ertragsausfallversicherung bei einer anderen Gesellschaft haben, kann lückenloser Versicherungsschutz mit der HDI Umbrella-Deckung geboten werden, d.h. der HDI bietet eine Konditionsdifferenzdeckung zwischen der jetzt abzuschließenden Variante und dem bestehenden Versicherungsschutz. Die Prämie der bestehenden Verträge wird in diesem Fall auf die Prämie beim HDI angerechnet.

- Die E&H benötigt für die Berechnung zwingend den Umsatz der Praxis sowie die Summenaufteilung auf dem Fragebogen und immer die Policen (Versicherer, Versicherungsscheinnummer und Ablauf) und die aktuellsten Beiträge der bestehenden Vorversicherungen, da diese angerechnet werden.
- Es handelt sich um eine Allgefahrendeckung, weshalb die An- oder Abwahl von versicherten Gefahren nicht möglich ist.
- Prämiensätze je 1.000 € oder andere Prämienindikationen können im Vorfeld **nicht** abgegeben werden, da jede Anfrage unterschiedlich ist
- Die Überprüfung der Angebote und die Richtigkeit der Angaben obliegt ausschließlich dem Vermittler. Die Deckungsaufträge werden auf Basis dieser Angebote eingereicht, daher sollten die Angebote zwingend geprüft werden, da sonst die Policen ggf. auch falsch sind.

## **Unfallversicherung**

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht jedoch in der Regel für beruflich bedingte Infektionen für medizinische Berufe sowie Chemiker und Desinfektoren, wenn sie sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit infizieren.

Voraussetzung für die Infizierung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit: Die Krankheitserreger sind durch eine Beschädigung der Haut in den Körper gelangt. Es muss mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein. Die Krankheitserreger sind durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase gelangt. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten reichen nicht aus, außer bei Infektionen mit Diphtherie und Tuberkulose.

Im Zusammenhang mit der Mitwirkung muss klargestellt werden, dass es zu Kürzungen kommen kann, wenn durch die Erkrankung Corona die Unfallfolgen zu mehr als 50 % beeinflusst werden.

Dies gilt auch für die Gruppenunfallversicherung.

### **Invaliditätsschutz bei Krankheit für Kinder**

Sollte durch den Coronavirus ein Grad der Behinderung von mindestens 50 erreicht werden, wäre die Anspruchsvoraussetzung für die Zahlung einer Kapitalleistung bei Kindern erfüllt.